

<b>Sitzungsvorlage</b>			<b>KT/28/2023</b>
<b>Änderung der Richtlinien zur Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>10</b>	<b>Kreistag</b>	<b>04.05.2023</b>	<b>öffentlich</b>

<b>2 Anlagen</b>	1. Richtlinie zur Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe 2. Synopse Geldanlagerichtlinie
------------------	--

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Geldanlagerichtlinie gemäß Anlage 1.

### I. Sachverhalt

Die Richtlinie zur Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe wurde letztmals im Jahr 2017 angepasst.

Aufgrund der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der letzten Finanzprüfung wurde die Richtlinie zur Geldanlage nochmals überarbeitet. Die Regelungen zur Geldanlagerichtlinie wurden durch den Geltungsbereich, die Anlageformen, die Anlageziele, die Kreditinstitute, die Einlagensicherung sowie die Ausschreibung ergänzt und in einigen Punkten angepasst.

Wichtigste Änderung ist, dass entgegen der Regelung in Buchstabe a der Richtlinie zur Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe vom 23.11.2017 kein gesetzlicher Einlagenschutz mehr für Geldanlagen des Landkreises bei Geschäfts- und Privatbanken besteht. Damit sind auch Einlagen bis zu 100.000 € von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß § 6 Nr. 10 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) ausgenommen.

Der gemeindefirtschaftliche Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ bleibt weiterhin bestehen. Die Geldanlagen sollen zwar einen angemessenen Ertrag gemäß § 91 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) bringen, dennoch ist hierbei der Sicherheit Vorrang einzuräumen. Viele Kommunen vertreten dieselbe Auffassung und legen ausschließlich bei einer gegebenen Einlagensicherung in unbegrenzter Höhe Gelder an. Diese Voraussetzung erfüllen zukünftig nur noch die Sparkassen und Genossenschaftsbanken.

## **1. Geldanlagen des Landkreises Karlsruhe**

Aufgrund der Gesetzesänderung, der Kassensicherheit und der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt schlägt die Verwaltung daher vor, ab dem 04.05.2023 die beigefügte neue Richtlinie für Geldanlagen zu erlassen.

Im Privatbanksektor sollen wie bisher keine Geldanlagen vorgenommen werden.

Die Richtlinie des Kreistages Karlsruhe zur „Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe“ vom 23.11.2017 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Richtlinie aufgehoben.

## **2. Geldanlagen der Stiftungen**

Bisher waren die rechtlich selbstständigen Stiftungen durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken vollumfänglich geschützt. Ab 2023 gelten erstmals betragsmäßige Obergrenzen für den Schutzzumfang. Diese orientieren sich am Schutzbedarf der Einleger und werden bis zur vollen Umsetzung der Reform im Jahr 2030 angepasst: Der Schutzzumfang für Stiftungen reduziert sich ab dem 01.01.2023 auf maximal 5.000.000 €; ab dem Jahr 2025 auf maximal 3.000.000 € und ab dem Jahr 2030 auf maximal 1.000.000 €.

Die Stiftungen Großherzoglicher Unterstützungsfonds und Fürst-Stirum-Hospitalfonds sind weiterhin über den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken geschützt. Hier sind die oben genannten Obergrenzen zu beachten.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.04.2023 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Finanzielle und personelle Auswirkungen sind keine gegeben.

### **III. Zuständigkeit**

Nach § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises erledigt der Landrat die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit, insbesondere ist er nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 der Hauptsatzung für Geldanlagen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen zuständig. Dem Kreistag obliegt gemäß § 1 Nr. 9 der Erlass von Richtlinien zur Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe.